



Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 55
Sonstiges Sondergebiet
„Lebensmitteleinzelhandel (Discounter)
und barrierefreies Wohnen“
Stadt Glücksburg (Ostsee)

05.02.2020

**Auftraggeber**

Stadt Glücksburg
Schinderdam 5
24960 Glücksburg (Ostsee)

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Bearbeiter

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)
Nina Lorenzen (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur)

Titelbild

Eigene Bearbeitung (OpenStreetMap)

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung, Beschreibung des Vorhabens	1
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	2
1.3	Landschaftsplanerische Zielsetzung	3
2	Bestand	4
2.1	Nutzungsstrukturen	4
2.2	Biotoptypen	4
2.3	Fauna / Artenschutz	6
2.4	Landschafts- / Ortsbild	8
2.5	Kultur- und Sachgüter	8
3	Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen	9
3.1	Vermeidung / Minimierung	9
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	9
4	Fazit	10

Anhang:

Plan 1	Bestand Biotoptypen, M 1: 500	11
--------	-------------------------------------	----

1 EINLEITUNG

Der Bebauungsplan Nr. 55 Sonstiges Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel (Discounter) und barrierefreies Wohnen“ der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird als *Bebauungsplan der Innenentwicklung* im beschleunigten Verfahren (§ 13a Bau-gesetzbuch) aufgestellt. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens dient der raschen Realisierung der Planung.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). In diesen Fällen gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4), d.h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anwendbar.

Dennoch wurden die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes auf Grund der besonderen Situation von Natur und Landschaft sowie der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) aufgenommen und bewertet.

1.1 Anlass der Planung, Beschreibung des Vorhabens

Der bislang im Zentrum der Stadt Glücksburg (Ostsee) auf dem Grundstück der Rathausstraße 20 ansässige Discounter musste im März 2019 schließen. Die Gründe hierfür liegen in einer nicht mehr zeitgemäßen Größe und den fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten.

Um das bislang bestehende Angebot im Einzelhandel der Bevölkerung zukünftig wieder bereitstellen zu können, ist die Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit im niedrigen Preissegment dringend erforderlich.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des aufgegebenen Standortes, auf dem Grundstück der Rathausstraße 15 a, bietet sich die Möglichkeit, einen Neubau zu realisieren, der den heutigen Anforderungen an einen Lebensmittel-discounter genügt.

Durch das südöstlich an das Plangebiet angrenzende Pflegeheim besteht zudem der Bedarf nach weiteren barrierefreien Wohnungen, die in den Obergeschossen des Lebensmittelmarktes Raum finden sollen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 55 wird das Gebiet östlich der Rathausstraße, südlich der Stellplatzanlage und nördlich des Pflegezentrums als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel (Discounter) und barrierefreies Wohnen“ ausgewiesen.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 3.840 m². Auf der Fläche ist der Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit Tiefgarage vorgesehen. In den beiden Obergeschossen sollen barrierefreie Wohnungen und Pflegeabteilungen eingerichtet werden. Zudem ist die Umgestaltung der Parkplatzfläche an der Rathausstraße vorgesehen.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich im Zentrum der Stadt Glücksburg (Ostsee). Er ist östlich der Rathausstraße, südlich der Stellplatzanlage und nördlich des Pflegezentrums gelegen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.840 m².

Das Plangebiet wurde bislang als Grünanlage des südöstlich angrenzenden Pflegeheims genutzt. Eine kleine Teilfläche entlang der Straße dient als Parkplatzfläche. In der unmittelbaren Umgebung entlang der Rathausstraße befinden sich verschiedene Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Wohnbebauung. Im Südosten der Fläche befindet sich ein Pflegeheim.

Es handelt sich um eine von Nordwesten nach Südosten von ca. 19 m ü. NHN auf 16 m ü. NHN abfallende Fläche. Besonders im Bereich, der an den Parkplatz angrenzt, wird ein hoher Neigungsgrad erreicht.

Zentral im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer, das im Süden und Nordosten von ortsbildprägenden Bäumen umgeben ist. Zudem ist die PKW-Stellplatzanlage südlich durch Bäume eingefasst.

Am südwestlichen sowie am nordöstlichen Rand des Plangebietes verlaufen Fußwege, die das Pflegeheim mit der Rathausstraße und den hier befindlichen Infrastruktureinrichtungen verbinden. Die Wegeverbindungen werden erhalten.

Nördlich der Planfläche liegt in einer Entfernung von ca. 350 m das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“. Mögliche Betroffenheiten des Schutzzwecks des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden.

Der Schwerpunktbereich Nr. 540 „Halbinsel Holnis“ des landesweiten Biotopverbundsystems befindet sich in einem Abstand von rund 350 m nördlich des Plangeltungsbereiches. Darüber hinaus liegt das Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ (Nr. 13 vom 31.03.1967) rund 80 m östlich des Geltungsbereiches.

1.3 Landschaftsplanerische Zielsetzungen

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen ergeben sich aus § 15 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Danach sind Eingriffe in die Natur möglichst zu vermeiden, ansonsten so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Als konkrete Zielvorgaben für das Planungsvorhaben sind zu nennen:

- Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen bei der Beseitigung eines gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops.

2 BESTAND

Bei der Erfassung des Bestandes werden zunächst die Nutzungsstrukturen genannt. Darüber hinaus werden die Biotopstrukturen beschrieben und bewertet.

2.1 Nutzungsstrukturen

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches wird zurzeit als städtische Grünanlage genutzt. Obwohl im Flächennutzungsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee) als „Wohnbaufläche“ dargestellt, ist der Bereich bislang unbebaut. In den Randbereichen befinden sich Geh- und Fußwege sowie Stellplätze, deren Oberfläche versiegelt ist.

Im weiteren Umfeld befindet sich eine Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung (SBe) sowie östlich des Geltungsbereiches eine Hochhausbebauung (SBg).

2.2 Biotoptypen

Nachfolgend werden die durch eine Ortsbegehung am 10.04.2019 ermittelten Biotopstrukturen kurz beschrieben und bewertet. Sie finden sich im Bestandsplan

Grünflächen im besiedelten Bereich (SG)

Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)

Bestand

Den flächenmäßigen Hauptteil des Plangebietes bedeckt eine regelmäßig gemähte und intensiv gepflegte Rasenfläche, die sich von den Rändern des Geltungsbereiches in Richtung Zentrum, der Topografie folgend, absenkt.

Bewertung

Die einer regelmäßigen Pflege unterzogene Rasenfläche hat aufgrund ihrer Struktur- und Artenarmut lediglich eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Urbanes Gehölz mit einheimischen Baumarten (SGy)

Bestand

Auf der o. g. Rasenfläche sowie an der östlichen und westlichen Grenze des bestehenden Stellplatzes befindet sich zudem ein Gehölz aus heimischen Gehölzen im Bereich urbaner Grünflächen. Dabei handelt es sich vor allem um Baumarten wie z.B. Pappel, Weide, Ahorn, Birke, Linde sowie Kirsche.



Abbildung 1: markante Pappel im östlichen Geltungsbereich

Bewertung

Eine Winter-Linde mit einem Stammdurchmesser von 50 cm unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Glücksburg (10.3.1998). Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung ist die Beseitigung geschützter Einzelbäume verboten, ebenso alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus (charakteristisches Aussehen) führen. Für die Beseitigung der Linde wird bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) eine Befreiung nach § 4 der Satzung beantragt. Fünf größere Pappeln und eine Vogelkirsche sind als ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Einzelbäume außerhalb des Waldes (gemäß § 8 Abs. 1 Satz 9 LNatSchG) zu werten. Die Beseitigung dieser Bäume bedarf einer naturschutzrechtlichen Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Ein entsprechender Antrag auf Beseitigung der ortsbildprägenden Bäume wird bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Die übrigen Bäume besitzen aufgrund ihrer geringen Stammdurchmesser noch keine Relevanz als Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen oder eine ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Funktion erfüllen.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Bestand

An den Rändern des Geltungsbereiches befinden sich einerseits gepflasterte Geh- und Fußwege und andererseits gepflasterte Stellplätze für den ruhenden Verkehr entlang der „Rathausstraße“ sowie nordwestlich des „DRK Alten- und Pflegezentrums Glücksburg“.

Bewertung

Die randlichen Gehölze weisen keinen ortsbildprägenden Charakter auf. Sie bieten Brutvögeln; Insekten und Käfern Nahrungs- und Lebensraum und haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Sonstiges Kleingewässer (FKy)

Bestand

Im zentralen Plangebiet existiert ein Sonstiges Kleingewässer (FKy) aktuell mit einer etwa 60 m² großen Wasserfläche. Anhand des umgebenden Ufers lässt sich vermuten, dass das Kleingewässer je nach Niederschlag auch eine größere Wasserfläche aufweist.

Bewertung

Das Kleingewässer ist aufgrund der geringen Größe kein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, da diese gemäß BiotopVO des Landes erst ab einer Größe von 100 m² gesetzlich geschützt sind. Selbst kleinere Gewässer bieten Wasserorganismen und Libellen einen Lebensraum. Das Kleingewässer hat dementsprechend eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

2.3 Fauna / Artenschutz

Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Regelungen zum speziellen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind bei allen Baumaßnahmen beachtlich, bei denen die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Tierarten beunruhigt, verletzt, getötet oder ihre Lebensstätten zerstört werden können.

Dementsprechend hat der Bauherr die Pflicht, alles zu unterlassen, was artenschutzrechtliche Zugriffsverbote bewirken kann.

Zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wird das faunistische Potential dieses anthropogen überprägten Lebensraumes eingeschätzt. Bezüglich möglicher Lebensstätten von Fledermäusen im Baumbestand der Knicks wurde im April 2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Amphibien

Bestand

Das im Bereich der Satzung bestehende ca. 60 m² große Kleingewässer ist als Lebensraum für Amphibienarten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG den Zugriffsverboten des speziellen Artenschutzes unterliegen, nicht geeignet. Das Kleingewässer weist keine gewässertypische Vegetation in Form von Schwimmblattpflanzen, Verlandungs- oder Ufervegetation auf.

Bewertung

Die Gewässerstruktur (keine Flachwasserbereiche und Verschattung des Gewässers durch angrenzende Gehölze, angrenzende intensiv genutzte Flächen) machen eine Besiedlung des Gewässers mit Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL unwahrscheinlich.

Nicht ausgeschlossen ist eine Besiedlung des Kleingewässers mit weit verbreiteten Amphibienarten wie Erdkröte oder Grasfrosch. Um hier Tötungen von adulten Tieren oder Entwicklungsstadien zu vermeiden, sollte die Verfüllung des Gewässers nicht während des Zeitraumes vom 20.03. - 30.06. (Gewässerphase Amphibienentwicklung) erfolgen.

Vögel

Bestand

Die Gehölzstrukturen (Einzelbäume) stellen Lebensraum für gehölzbesiedelnde Vogelarten der Gilde *Gehölze und sonstigen Baumstrukturen* dar. Im Siedlungsraum zählen hierzu z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Amsel, Singdrossel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Grünfink, Buchfink und Gimpel dar. Diese gehören nicht zu den nach § 1 (1) BArtSchV streng geschützten Arten und zählen in Schleswig-Holstein zu den Brutvögeln mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Bewertung

Ein kleinräumiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Reduzierung von Einzelbäumen durch die geplante Fällung von 12 Bäumen ist für die Brutvögel der Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung, da es sich ausschließlich um frei brütende Arten handelt, die ihre Nester jährlich neu errichten. Alle Arten der Gilde haben in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand und können bei kleinräumigen Eingriffen auf die umgebenen Gehölzstrukturen ausweichen. Es wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten aus der Gilde nicht verschlechtert wird.

Fledermäuse

Bestand

Für die Ordnung der Fledermäuse (Chiroptera), hier die Familie der Glattnasen (Vespertilionidae), ist ein Vorkommen von 8 in Schleswig-Holstein im Wirkraum

des Vorhabens verbreiteten Arten nicht auszuschließen. Hierzu zählen Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr. Die anderen in Schleswig-Holstein verbreiteten Fledermausarten sind aus arealgeographischen Gründen im Plangebiet ausgeschlossen.

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Einzelbäume) können von den o.g. Fledermausarten als Ruhestätten (Tagesverstecke) genutzt werden.

Bewertung

Bei einer „visuellen Analyse“ im April 2019 wurden die Gehölze im Planbereich auf das Vorhandensein von Höhlungen hin geprüft. Da sich die Gehölze zu diesem Zeitpunkt in einem unbelaubten Zustand befanden, war die Erkennbarkeit von Baumhöhlen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gegeben. Bei der visuellen Analyse der Gehölze wurden keine Höhlungen festgestellt. Ein Zugriffsverbot durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Entnahme von besonders geeigneten Gehölzen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren tritt somit nicht ein.

2.4 Landschafts- / Ortsbild

Der Satzungsbereich liegt im baulichen Innenbereich der Stadt Glücksburg (Ostsee). Die Grünfläche dient zurzeit als Verbindung zwischen dem Altenpflegeheim und der Bahnhofstraße. Die Grünfläche ist als Senkenbereich ausgestaltet, die im tiefsten Punkt ein Kleingewässer enthält, das von Bäumen umstanden ist.

Weitere Bäume befinden sich in der nördlichen Böschung und am Rand der Stellplatzflächen am nordwestlichen Rand des Satzungsbereichs.

Bewertung

Sieben Bäume im Bereich der Satzung (5 Pappeln, 1 Linde und 1 Vogelkirsche) sind als ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Einzelbäume außerhalb des Waldes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 9 LNatSchG zu bewerten.

Die Grünfläche hat eine allgemeine Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.

2.5 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

Kultur- und Sachgüter sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

3 VERMEIDUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

3.1 Vermeidung/ Minimierung

Schutz des Bodens

Bei der geplanten Flächennutzung zu Wohnbauzwecken ist der Boden so zu erhalten, dass er weiter seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für die zu versiegelnden Bodenflächen. Auf diesen ist zunächst der humose Oberboden (Mutterboden) so abzutragen und zu lagern, dass er in einem nutzbaren und wieder zu verwertenden Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB).

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG und entsprechend dem Verbot nach § 39 BNatSchG sind die Gehölze (Einzelbäume) nur in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu entfernen. Ebenso ist das Gewässer im selben Zeitraum zu entfernen.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Das im Plangebiet befindliche Kleingewässer hat eine Flächengröße (inkl. Ufer) von ca. 60 m² und unterliegt damit aufgrund der geringen Größe nicht dem gesetzlichen Biotopschutz.

Gemäß der Anlage des gemeinsamen Runderlasses zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass MI und MELUR 2013) beträgt das Ausgleichsverhältnis für die Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz 1:2. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 120 m².

Maßnahmen

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 (2) BNatSchG erfolgt über die vertragliche Absicherung von 120 Ökopunkten in einem Ökokonto im selben Naturraum.

Den Ausgleich bzw. Ersatz der bereits genehmigten Eingriffe hat der Bauherr mit der Inanspruchnahme von 120 Ökopunkten aus dem beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokonto „ÖKP Witt Glücksburg“, Az. 661.4.03.029.2017.00 durch einen Gestattungsvertrag mit dem Ökokontoinhaber vertraglich abgesichert.

Das Ökokonto südöstlich der Stadtmitte wird als mit Kleingewässern und Feldgehölzen strukturiertes Grünland extensiv bewirtschaftet und dient u.a. als Lebensraum für Amphibien. Ein funktionaler Ausgleich des Eingriffs in den Biotop Kleingewässer ist somit in räumlicher Nähe zum Eingriffsort gewährleistet.

Nicht vermeidbar ist die Beseitigung von Einzelbäumen. Für diese nicht vermeidbare Beeinträchtigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen außerhalb des Waldes sind die verlorengehenden Funktionen nur mittelfristig wiederherstellbar bzw. zu ersetzen.

Insgesamt befinden sich im Plangebiet 19 Bäume, von denen 7 Bäume als ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Einzelbäume außerhalb des Waldes (gemäß § 8 Abs. 1 Satz 9 LNatSchG) zu werten sind. Es handelt sich hierbei um 5 Pappeln mit Stammumfängen von ca. 22 cm, eine Winter-Linde mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm und einer Vogelkirsche mit einem Stammdurchmesser von 50 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden. Die Winterlinde unterliegt zudem der Baumschutzsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee). Da eine Fällung der Bäume aufgrund ihrer Lage innerhalb des Baufeldes unvermeidbar ist, wird für diese Bäume ein Fällantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg sowie für die Winter-Linde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) gestellt.

Als Ausgleich für die sieben ortsbildprägenden Bäume sind sieben Bäume als Ersatz zu pflanzen. Es sind Arten der folgenden Baumarten zu wählen: Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Winter-Linde (*Tilia cordata*). Die Bäume sind durch Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu fördern. Schnittmaßnahmen, die die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen oder eine arttypische Krone verhindern, sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere das Kleinhalten der Krone und das Entfernen des Leittriebs.

4 FAZIT

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sowie eigener Ortserkundung sind artenschutzrelevante Verbotstatbestände durch die Realisierung der Satzung auszuschließen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen durch die geplante Beseitigung eines Biotops (Kleingewässer) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie durch die Fällung von 7 ortsbildprägenden Bäumen. Der Eingriff wird durch eine Inanspruchnahme von 120 Ökopunkten in einem Ökokonto im gleichen Naturraum sowie die Anpflanzung von sieben standortheimischen Hochstamm-bäumen im Plangebiet kompensiert.

